

Unverbindliche Empfehlungen für den Handel zur Einhaltung von Hygienemaßnahmen

Mit der jüngsten Verordnung zum Schutz vor dem Coronavirus vom 16. April 2020 macht das Land Nordrhein-Westfalen weitreichende Vorgaben für die Wirtschaft, insbesondere für den Einzelhandel – aber auch für die Gastronomie sowie für die Dienstleistungsbranche, beispielsweise Reisebüros. Ein wesentlicher Aspekt sind die einzuhaltenden Hygienevorgaben, die allerdings nur ansatzweise definiert sind: So haben laut der genannten Verordnung Händler „geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen zu treffen.“ Zudem darf nur eine Person pro zehn Quadratmeter im Geschäft anwesend sein. Weiterhin ist der Verzehr von Lebensmitteln in und in einem Umkreis von 50 Metern um die Verkaufsstelle verboten. Ab dem 27. April wird es auch möglich sein, „unter Auflagen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen diejenigen Geschäfte öffnen zu können, die ihre Verkaufsfläche auf höchstens 800 Quadratmeter Verkaufsfläche reduzieren können“. Darüber hinaus wird empfohlen, in Eigenverantwortung weitere sinnvolle Vorkehrungen zu treffen. Diese könnten wie folgt aussehen, sollten dabei aber jeweils den individuellen betrieblichen Anforderungen angepasst werden und dem Schutz von Mitarbeitern und Kunden dienen:

Vor dem Geschäft:

- *Zutritt steuern und Warteschlangen vermeiden:* Mindestens 1,5 Meter Abstand zwischen wartenden Kunden gewährleisten, beispielsweise durch Bodenmarkierungen.
- *Zugang begrenzen:* Durch deutliche Visualisierung Zugangsbeschränkung sicherstellen, so dass sich pro zehn Quadratmeter Verkaufsfläche nur eine Person im Geschäft befindet. Die maximale Personenzahl kann über ein „Ampelsystem“ oder auf größeren Flächen über die Bereitstellung einer maximalen Anzahl von Einkaufswagen (oder -körben), verbunden mit der Pflicht, den Betrieb nur mit Einkaufswagen/-korb zu betreten, gesteuert werden. Alternativ kann die Kundenzahl durch Ausgabe abgezahlter „Staffelstäbe“ (z. B. Plastikkarten) am Eingang und Rücknahme am Ausgang (mit anschließender Desinfektion) gesteuert werden (Kreislauf abgezahlter Plastikkarten).
- *Kundeninformation:* Gut sichtbare Aushänge von Informationen für die Kunden über allgemeine Schutzmaßnahmen wie Händehygiene, Abstandsvorgaben, Husten- und Niesetikette etc.
- *Kontaktlosen Zugang ermöglichen:* Zugangstüren sollten berührungslos zu öffnen sein beziehungsweise fortlaufend desinfiziert werden.

- *Abholstationen einrichten:* Um unmittelbaren Kundenkontakt zu vermeiden, können Abholstationen - insbesondere für Risikogruppen - helfen.
- *Verzehr untersagen:* Verzehr von Lebensmitteln im Umkreis von 50 Metern um die Verkaufsstelle untersagen; Hinweise dazu beispielweise durch Beschilderung.

Im Geschäft:

- *Mindestabstand von 1,5 Metern sicherstellen:* Bei Beratungsgesprächen, aber auch im Eingangs- und Kassenbereich. Darauf sollte auf Schildern, durch Bodenmarkierungen (vor allem an Kassen) sowie gegebenenfalls durch Lautsprecherdurchsagen hingewiesen werden. Das Personal sollte durch Unterrichtungen vor Wiedereröffnung sowie vor dem täglichen Arbeitsbeginn informiert werden. Es sollte dokumentiert werden, dass der Informationspflicht nachgekommen wird.
- *Kontaktlose Zahlung nutzen (soweit vorhanden):* Karten- oder Handyzahlungen sind mit der entsprechenden technischen Ausstattung (Mobile Payment, NFC, etc.) kontaktlos ermöglichen.
- *Unmittelbare Hygienemaßnahmen:*
 - Regelmäßige Reinigung und Desinfektion von Händen, Türklinken, Eingangstüren, Griffstangen von Einkaufswagen, Anziehhilfen wie Schuhlöffeln etc.
 - Desinfektionsmöglichkeiten für Kunden, vor allem im Eingangsbereich und an den Kassen,
 - Ab dem 27. April Mund-Nasen-Schutz-Masken für Beschäftigte und Kundinnen und Kunden. Mund-Nasen-Schutz-Masken an diejenigen Kunden aushändigen, die ohne geeigneten Schutz das Geschäft betreten wollen. Ohne entsprechenden Schutz muss den Kunden ab 27. April der Zutritt verwehrt werden.
 - Plexiglasscheiben im Kassenbereich installieren,
 - unternehmensinterne Hygienekonzepte unter Beachtung der Gegebenheiten des Geschäftes wie Reinigungsintervalle für verschiedene Bereiche implementieren und dokumentieren (auch Sozialräume etc.)
 - Geschäftsräume regelmäßig lüften.
- *Verzehrverbot:* Verbot des Verzehrs von gekauften oder mitgebrachten Lebensmitteln.
- *Kundenführung:* Sofern mehrere Ein- und Ausgänge vorhanden sind, kann beispielsweise ein „Einbahnsystem“ helfen, um Mindestabstände einzuhalten und Kundenansammlungen zu verhindern. Wegführungen können durch Aufkleber oder Absperrbänder gekennzeichnet werden.
- *Verlängerung der Öffnungszeiten:* Die Ausdehnung von Öffnungszeiten oder Terminabsprachen könnte das Kundenaufkommen entzerren und das Einkaufsaufkommen zeitlich strecken.

- *Zugangsverbote:* Für erkrankte Personen.
- *Haus- und Platzverweise aussprechen:* Im gesellschaftlichen sowie im unternehmerischen Interesse sind für Personen mit wiederholten Regelverstößen Verweise auszusprechen.
- *Kassenbereiche desinfizieren:* Beim Personalwechsel die Kassen und deren Umfeld desinfizieren.
- *Alternierende Mitarbeiterteams:* Die Aufteilung der Mitarbeiter in Teams ohne ungeschützten Zwischenkontakt kann Infektionen untereinander vermeiden.
- *Personal- und Sozialräume reinigen:* Die regelmäßige Reinigung kann die Infektionsgefahr unter den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern reduzieren.
- *Retouren separat aufbewahren:* Waren, die von Kunden zurückgeschickt werden, sollten separat gelagert werden.

Öffentlicher Raum oder Einkaufszentren:

- *Wegeführung:* Nicht nur in Geschäften, sondern auch im öffentlichen Raum oder in Einkaufszentren können Wegeführungen dazu beitragen, Kundenkontakt zu vermeiden.
- *Hygienemaßnahmen:* In Innenstädten, Stadtteilzentren oder Einkaufszentren können auch außerhalb der Geschäfte Maßnahmen wie Desinfektionsmittelspender helfen, das Infektionsrisiko zu minimieren.
- *Abholstationen einrichten:* Zentrale Orte (z.B. Servicepoints in Einkaufszentren) können für die Abholung zuvor bestellter Waren (die idealerweise vorab bezahlt wurden) genutzt werden; das gilt insbesondere für Risikogruppen.
- *Bauliche Maßnahmen:* In Einkaufszentren und in den Innenstädten können bauliche Vorkehrungen getroffen werden, um die Maßnahmen des Infektionsschutzes zu gewährleisten.
- *Zugangsverbote:* Für erkrankte Personen.

Schlussfolgerungen:

- **Der Handel ist in der Lage, den Schutz von Kunden und Angestellten sicherzustellen und das Ansteckungsrisiko zu minimieren.**
- **Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind auch auf Betriebe mit mehr als 800 Quadratmeter Verkaufsfläche übertragbar und von diesen realisierbar.**
- **Das gilt auch für andere Branchen; insbesondere auf die Gastronomie können viele Maßnahmen 1:1 übertragen werden.**

Hinweis: Diese Übersicht von Empfehlungen erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Rechtsicherheit und dient ausschließlich als Orientierungshilfe. Auch einzelne Maßnahmen, die teilweise in kommunalen Allgemeinverfügungen verbindlich geregelt sind, sind zu beachten.